

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0066-I/4/2014

Wien, am 26. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doppler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2014 unter der **Nr. 1144/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend KFZ-Notrufsystem gerichtet.

Eingangs weise ich darauf hin, dass die angesprochenen Angelegenheiten aufgrund der Entschließungen des Bundespräsidenten BGBl. II Nr. 454/2013 bzw. BGBl. II Nr. 37/2014 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst fallen. Ich kann aber aufgrund der Befassung der zuständigen Organisationseinheiten im BKA die Anfrage wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 6:

- *Welche datenschutzrelevanten Daten werden über dieses "E-Call-System" übertragen?*
- *An wen werden diese Daten übertragen?*
- *Wie und wo werden diese Daten verarbeitet?*
- *Muss die Einführung dieses "E-Call-Systems" im Zusammenhang mit der von der EU-Kommission geplanten EU-weiten "vereinfachten Kfz-Zulassung" umgesetzt werden?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1141/J durch die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.


Zu den Fragen 4 und 5:

- *Ist dieses "E-Call-System" mit dem Datenschutzgesetz vereinbar?*
- *Was unternehmen Sie, um die Bevölkerung vor einem diesbezüglichen möglichen Datenmissbrauch zu schützen?*

Eine Verordnung der Europäischen Union ist gemäß Art. 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und hat nach der Rechtsprechung des EuGH Vorrang vor dem nationalen Recht. Innerstaatliches Recht und damit auch das Datenschutzgesetz 2000 ist daher kein Prüfungsmaßstab für eine EU-Verordnung. Der EU-Gesetzgeber hat jedoch bei der Erlassung einer Verordnung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	vBm9icdgtJjY0WG9g75jzF0wcJEx+7QJ2FgTYZ4ZrH8YzZP3ptYgZzjd2+keKAUgKtV Og212pvlqEnLO8k5RMiA/tKOpa5xs7pKr8XmZLUQrM2+UB+MFLD1qy6LImzzon2e62K f9M7dvlSUXBOcPuCMGtsoFSK2Z8cWFVcrXPxPwEKpJuuwDX6ebrnw90PiCKyxOS6PVN vrlbynql7x/2U4ElwjKcfCRSuop2+hLvGkujmEmu1yuGcRjdPAH09j8HojEuyFs2NAU GF4atCnNk3YuARysRm1d3zbSc/840UMpKkZcKp+MPSbOoOacVEJKyKtd3YQEtbPKedo mrO711g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-26T12:06:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	